

# KKH Aktuell

## Tipps für Schüler und Studenten

### Ferienjobs: Wann fallen Sozialversicherungsbeiträge an?

Ein aufregender Urlaub, ein fahrbarer Untersatz oder ein paar schicke Klamotten – es gibt vieles, was sich junge Leute wünschen. Aber: „Ohne Moos nix los!“ Eine gute Möglichkeit, die leere Kasse wieder aufzufüllen, ist ein Job in den Sommer- bzw. Semesterferien. Spätestens jetzt stellt sich für Sie die Frage, ob dann Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung anfallen. Für Schüler und Studenten gelten unterschiedliche Bestimmungen.

### Jobs für Schüler

Wenn Sie als Schüler in einem Minijob arbeiten und Ihr regelmäßiges Arbeitsentgelt monatlich 450 Euro nicht übersteigt, müssen von Ihnen lediglich Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden. Von der Rentenversicherungspflicht können Sie sich jedoch auf Antrag (beim Arbeitgeber abzugeben) befreien lassen. Bedenken Sie aber, dass Ihnen dadurch anrechenbare Beitragszeiten für Ihre spätere Rente verloren gehen. Jeder Beitragsmonat zählt! Bei Beschäftigungen, die innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt sind, sind grundsätzlich keine Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Außerdem können Sie in dieser sogenannten kurzfristigen Beschäftigung so viel verdienen, wie Sie wollen.

Mehr zu diesen geringfügigen Beschäftigungen erfahren Sie unter [minijob-zentrale.de](http://minijob-zentrale.de).

### Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Falls Sie unter 18 Jahren sind, gilt für Sie das Jugendarbeitsschutzgesetz, und das zieht Grenzen: Als Schüler zwischen 15 und 17 Jahren können Sie während der Schulferien innerhalb eines Kalenderjahres bis zu vier Wochen jobben. Wenn Sie über 13 sind, ist zum Beispiel das Austragen von Zeitungen gestattet – an Werktagen für jeweils höchstens zwei Stunden.

### Jobs für Studenten

Wichtig ist, ob Sie nur in der vorlesungsfreien Zeit – also während der Semesterferien – oder (auch) während des Semesters beschäftigt sind. Die Beschäftigung kann in Abhängigkeit von Ihrem Versicherterstatus (Krankenversicherung der Studenten oder familienversicherter Student) unterschiedliche Auswirkungen haben.

Wer sich an einer Universität als Student/-in einschreibt, benötigt einen Nachweis über den vorhandenen Krankenversicherungsschutz. Einen schriftlichen Nachweis erhalten Sie auf Anfrage bei der jeweiligen Krankenkasse.

Grundsätzlich gilt, dass Ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird.

Mehr als

Jahre 125

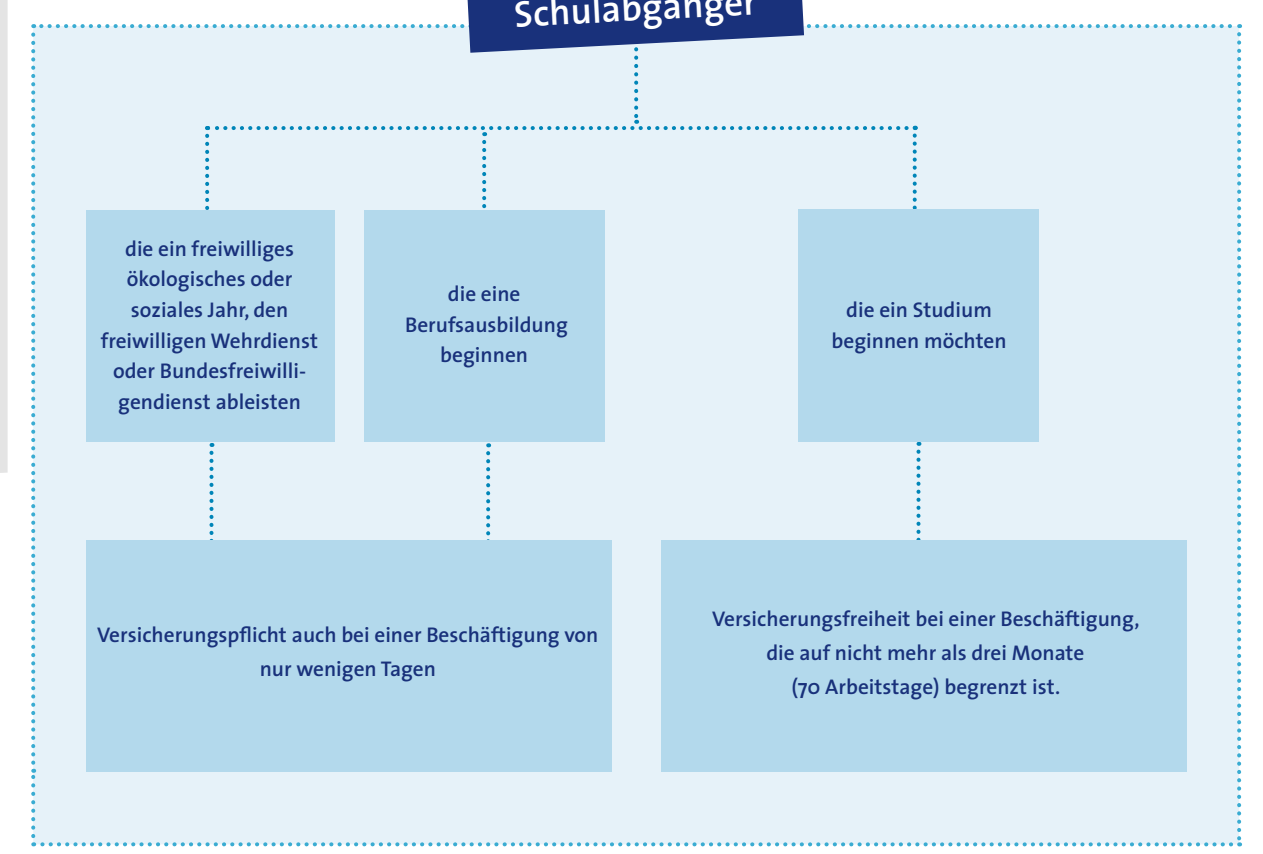
Vertrauen und  
Sicherheit

KKH

Kaufmännische  
Krankenkasse



## Schulabgänger



### ... in der Vorlesungszeit

Als Werkstudenten beschäftigte Studenten können während der Vorlesungszeit bis zu 20 Stunden pro Woche arbeiten. In diesen Fällen besteht in der Beschäftigung Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung und keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung.

Für Studenten, die in der Krankenversicherung der Studenten versichert sind, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung unerheblich.

Bei familienversicherten Studenten darf das Gesamteinkommen  $\frac{1}{7}$  der monatlichen Bezugsgröße (2019: 435 Euro) nicht überschreiten. Übersteigt das Gesamteinkommen die vorgenannte Einkommensgrenze, tritt Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Studenten ein.

Wird eine kurzfristige Beschäftigung ausgeübt, gelten keine Besonderheiten. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Die Höhe des Verdienstes ist dabei unerheblich. Werden im Kalenderjahr mehrere kurzfristige Beschäftigungen ausgeübt, müssen die Arbeitszeiten zusammenge-rechnet werden.

### ... in den Semesterferien

Ist die Beschäftigung von vornherein auf die Semesterferien begrenzt, kann die ansonsten geltende 20-Stunden-Grenze auch überschritten werden. Versicherungsfreiheit als Arbeitnehmer besteht grundsätzlich auch für Beschäftigungen, die nur in den Semesterferien auf mehr als 20 Stunden aus-geweitet werden, da für diese Zeit das studentische Erscheinungsbild erhalten bleibt.

Für in der Krankenversicherung der Studenten ver-sicherte Studenten ist das Arbeitsentgelt in dieser Zeit unerheblich.

Bei familienversicherten Studenten gilt auch hier die Einkommensgrenze von  $\frac{1}{7}$  der monatlichen Bezugs-größe (2019: 435 Euro). Übersteigt das Gesamtein-kommen die vorgenannte Einkommensgrenze, tritt Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Studenten ein.

Die Regelungen für die kurzfristige Beschäftigung gelten analog.

... im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung  
 Wird eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt, dürfen monatlich nicht mehr als 450 Euro verdient werden. Die geringfügig entlohnte Beschäftigung ist versicherungsfrei in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung und nicht versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht, von der beim Arbeitgeber eine Befreiung beantragt werden kann. Für familienversicherte Studenten, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben, gilt für den Wegfall der Familienversicherung die Einkommensgrenze von 450 Euro.

### Unser Tipp

Vor Beginn Ihres Jobs oder des Studiums sollten Sie sich bei einer Krankenkasse – zum Beispiel der KKH – erkundigen, wie es mit der Beitragspflicht aussieht.

In den KKH Servicestellen beraten wir Sie gern. Sie finden uns im Telefonbuch und natürlich auch im Internet unter [kkh.de/sz](http://kkh.de/sz)



## Beschäftigung von Studenten (Krankenversicherung der Studenten)

